



Satzung über das Erheben von Gebühren für die Benutzung der Marteinrichtungen der Gemeinde Thurnau (Marktgebührensatzung – GS-MarktO)

22. Mai 2017

Der Markt Thurnau erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Einrichtungen der Gemeinde Thurnau, die den Märkten dienen, werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Einrichtungen sind bestimmte Grundstücksflächen und alle sonstigen, dem Marktbetrieb dienenden Anlagen.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der zur Benutzung der Markteinrichtung zugelassen ist oder diese tatsächlich, auch entgegen den Vorschriften der Marktsatzung, benutzt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Gebühren

- (1) Für die Überlassung des Verkaufsplatzes beträgt die Gebühr je Markttag:
- a) Pro lfd. Meter Standfläche: 4,00 €, zzgl. 2,50 € Bearbeitungsgebühr
 - b) Pro lfd. Meter gemeindeeigenem Marktstand inkl. Auf- und Abbau: 7,00 €, zzgl. 2,50 € Bearbeitungsgebühr

Für gemeinnützige Vereine und Bildungseinrichtungen kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden. Auf den Verzicht besteht kein Rechtsanspruch. Sie müssen sich aber wie alle anderen Marktteilnehmer um einen Standplatz bewerben und unterliegen den sonstigen Bestimmungen dieser Satzung.

- (2) Für den Anschluss an gemeindeeigene Stromentnahmestellen beträgt die Gebühr je Markttag pauschal:
 - a. 5 € für einen 220 V-Anschluss (für Beleuchtung, Kleingeräte oder Vergleichbares)
 - b. 10 € für einen 16 A-Anschluss (für Speisenaufbereitung oder Vergleichbares)
 - c. 15 € für einen 32 A-Anschluss (für Fahrgeschäfte oder Vergleichbares)
- (3) Für die Nutzung von Wasser aus gemeindeeigenen Hydranten beträgt die Gebühr je Markttag pauschal 5,61 € zuzüglich 7 % MWSt. (§ 9 Satz 2 BGS-WAS Markt Thurnau)
- (4) Vom Markt Thurnau können Werbekostenbeiträge erhoben werden, deren Höhe mit dem Zuteilungsbescheid mitgeteilt wird und zusammen mit den Standgebühren zu entrichten ist.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Zuweisung des Platzes, ansonsten mit Beginn der Nutzung der Markteinrichtung.
- (2) Die Marktgebühren werden mit ihrem Entstehen fällig. Sie sind für die gesamte Nutzungsdauer im Voraus an die Gemeinde Thurnau oder an die mit der Erhebung beauftragten Bediensteten der Gemeinde Thurnau zu entrichten. Die Berechtigung zur Teilnahme am Markt wird erst mit Zahlungseingang wirksam.

§ 5 Gebührenrückerstattung

Werden Einrichtungen der Märkte trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass. Eine Rückerstattung der Standgebühr aufgrund schlechter Witterungsbedingungen während des Marktbetriebes ist ebenfalls ausgeschlossen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach in Kraft.

Thurnau, den 22.05.2017

Martin Bernreuther

1. Bürgermeister